99014003035000

Beglaubigung von Kopien

Heruntergeladen am 23.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_121701/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99014003035000
Leistungsbezeichnung I	Beglaubigung von Kopien
Leistungsbezeichnung II	Beglaubigung von Kopien
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Beglaubigung, Urkundenbeglaubigung, Zeugnisbeglaubigung, Richtigkeitsbescheinigung, Beglaubigung von Abschriften, Einwohnerwesen, Kopie, Siegel, Unterschriftsbeglaubigung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) §§ 33 und 34 • Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE)
Teaser	
Volltext	Sie können Kopien beglaubigen lassen, zum Beispiel eine Kopie von einem Schulzeugnis. Eine Beglaubigung bestätigt, dass die Kopie dasselbe zeigt wie das Original. Das Bürgeramt beglaubigt Kopien in zwei Fällen: • Das Original stammt von einer Behörde. • Sie benötigen die Kopie für eine Behörde. Öffentliche Beglaubigungen und Beglaubigungen für das Ausland • In anderen Fällen und wenn Sie eine öffentliche Beglaubigung benötigen, wenden Sie sich bitte an ein Notariat. Notariate in Berlin finden Sie zum Beispiel bei der Berliner Notarkammer (unter "Weiterführende Informationen"). • Wenn Sie eine Beglaubigung im Ausland vorlegen wollen, kann es zusätzliche Anforderungen geben

Modul	Sachverhalt
	(unter "Weiterführende Informationen"). Beglaubigungen von ausländischen Schriftstücken und Dokumenten • Im Allgemeinen ist für Schriftstücke in anderen Sprachen zusätzlich eine deutsche Übersetzung eines öffentlich vereidigten Dolmetschers beizufügen. • Ist für die Verwendung ausländischer öffentlicher Urkunden, wie zum Beispiel Zeugnisse oder Diplome, die im Inland vorgelegt werden sollen, eine Legalisation/Apostille notwendig, kann dies nur durch das jeweilige Ursprungsland vorgenommen werden (unter "Weiterführende Informationen").
Erforderliche Unterlagen	• Original • Kopie • ggf. deutsche Übersetzung für Schriftstücke in anderer Sprache durch öffentlich vereidigte/n Dolmetscher/inIm Allgemeinen ist für Schriftstücke in anderen Sprachen zusätzlich eine deutsche Übersetzung eines öffentlich vereidigten Dolmetschers beizufügen, wenn sich die beglaubigende Stelle anders kein Bild vom Inhalt machen kann. In Ausnahmefällen kann bei Vorhandensein von ausreichenden Sprachkenntnissen auf eine Übersetzung verzichtet werden. Die Entscheidung kann jedoch erst nach Vorlage des Dokumentes erfolgen.
Voraussetzungen	• Amtliches Dokument oder Kopie für eine BehördeEntweder das Original stammt von einer Behörde. Oder die Kopie ist für eine Behörde bestimmt. • Die Beglaubigung ist nicht einer anderen Behörde vorbehaltenKopien von bestimmten Dokumenten können Sie nur bei derjenigen Behörde beglaubigen lassen, die das Original ausgestellt hat. Dazu zählen: Auszüge aus dem Grundbuch,Auszüge aus dem Handelsregister,Auszüge aus dem Vereinsregister,Geburtsurkunden, Eheurkunden, Sterbeurkunden und andere Personenstandsurkunden,Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster.Ist für die Verwendung

Modul	Sachverhalt
	ausländischer öffentlicher Urkunden, wie zum Beispiel Zeugnisse oder Diplome, die im Inland vorgelegt werden sollen, eine Legalisation/Apostille notwendig, kann dies nur durch das jeweilige Ursprungsland vorgenommen werden. • Das Original ist unverändertWenn das Original aussieht, als sei es verändert worden, beglaubigen wir die Kopie nicht. Beispiele: Lücken, Durchstreichungen, Korrekturflüssigkeit („Tipp-Ex“) • Das Original ist vollständigWenn Sie nur einen Teil des Originals vorlegen, beglaubigen wir die Kopie ebenfalls nicht. Beispiel: Sie bringen von einem Original mit mehreren Seiten nur eine Seite mit. • ggf. Beauftragung einer anderen PersonEine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich. Sie können auch eine andere Person die Beglaubigung von Kopien vornehmen lassen. Dafür ist keine Vorlage einer Vollmacht notwendig.
Kosten	5,00 Euro je Seite
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	sofort
Frist	
weiterführende Informationen	• Berliner Notarkammer • Beglaubigung von Schriftstücken für den Gebrauch im Ausland (Apostille/Legalisation) • Auswärtiges Amt: Ausländische öffentliche Urkunden zur Verwendung in Deutschland
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Beglaubigung von Kopien